



5. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfragen:

- A. Was versteht man unter der „objektiven Sorgfaltspflichtverletzung“?
- B. Wie ist die „objektive Vorhersehbarkeit“ zu bestimmen?
- C. Welche unterschiedlichen Ansichten gibt es zur Bestimmung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?

Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist bei Tatbestandsverwirklichung grundsätzlich indiziert

Nur bei ganz wenigen Delikten muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden (§§ 240, 253)

Ansonsten ist die Rechtswidrigkeit nur abzulehnen, wenn ein Rechtfertigungsgrund einschlägig ist

Es gibt keine abschließende Aufzählung von Rechtfertigungsgründen (kein numerus clausus)

Prüfungsaufbau eines Rechtfertigungsgrundes

- I. Rechtfertigungslage
- II. Rechtfertigungshandlung
- III. Subjektives Rechtfertigungselement (strittig)

Prüfungsaufbau der Notwehr, § 32

I. Notwehrlage

1. Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
2. Auf ein notwehrfähiges Rechtsgut

II. Notwehrhandlung

1. Gerichtet gegen die Rechtsgüter des Angreifers
2. Erforderlichkeit
 - a) Geeignetheit
 - b) Relativ mildeste Mittel
3. Gebotenheit

III. Verteidigungswille

Zur Notwehrlage

Ein Angriff ist eine von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen

Gegenwärtig ist ein Angriff von seinem unmittelbaren Bestehen bis zu seinem vollständigen Abschluss

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer selbst nicht gerechtfertigt ist

Zur Notwehrhandlung

Geeignet ist eine Handlung, wenn sie die sofortige und endgültige Beendigung oder Abschwächung des Angriffs erwarten lässt

Das relativ mildeste Mittel, ist das - unter gleich sicheren Mitteln - für den Angreifer schonenste Mittel

**Die Notwehr ist grds. geboten („Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“), aber ist gibt Ausnahmekonstellationen
Dabei sind die zwei Funktionen der Notwehr (Selbstschutz und Rechtsbewährung) besonders zu beachten**

Zur Gebotenheit

Grenzfälle:

- Bagatellangriff
- Krasses Missverhältnis
- Näheverhältnis
- Angriffe (erkennbar) Schuldloser
- Angriff verschuldet
(Absichtsprovokation; sozialtypisch provoziert)
- (- Erpressungsabwehr / Abwehr rechtswidriger
Polizeimaßnahmen)

Fall 6:

Vorbemerkungen:

- Hier ist es besser zuerst nach den Beteiligten zu trennen und dann bei der Prüfung des B in zwei Tatkomplexe zu unterteilen

A. Strafbarkeit der A

I. § 211

1. Tatbestand

... → Problem: „Heimtücke“

→ „Arglos“?

→ Grds. können Schlafende die Arglosigkeit mit in den Schlaf nehmen

→ Hier war P beim Einschlafen arglos, da A nie Gegenwehr geleistet oder diese auch nur angedroht hatte

=> Heimtücke (+)

=> ... Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung nach § 32

aa) Notwehrlage: Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff

Problem: P hätte jederzeit aufwachen und zuschlagen können

→ Sind „Dauergefahren“ / „Präventivnotwehrsituationen“ vom Gegenwärtigkeitsbegriff des § 32 erfasst?

E.A. (+)

Arg.

- umfassender RGschutz des Verteidigenden
- Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen
- Abwarten ist unzumutbar

H.A. (-)

Arg. - Präventivmaßnahmen stehen allein dem Staat zu

- Restriktive Auslegung der Notwehrlage, weil bei der Notwehrhandlung keine VHM-Prüfung erfolgt
- § 34 ist daher sachgerechter

=> § 32 (-)

b) Rechtfertigung nach § 34

aa) Notstandslage:

Gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut
(+) (auch Dauergefahren sind erfasst s.o.)

bb) Notstandshandlung

5. Kurseinheit AT

(-), fraglich ist bereits, ob es sich um das relativ mildeste Mittel handelte, aber jedenfalls scheitert es an der Interessenabwägung (Leben gegen Leben ist nicht abwägbar)

Prüfungsaufbau des rechtfertigenden Notstands, § 34

I. Notstandslage

Gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

II. Notstandshandlung

1. Erforderlichkeit
 - a) Geeignetheit
 - b) Relativ mildeste Mittel
2. Interessenabwägung
3. Angemessenheit

III. Notstandswille

3. Schuld

a) § 33

aa) Notwehrlage → (-), s.o.

Problem: Greift § 33 auch beim sog. extensiven Notwehrexzess?

E.A. (+)

Arg. - Vergleichbare Situation wie beim intensiven Notwehrexzess

- Beeinträchtiger ist in beiden Fällen nicht schutzwürdig

H.A. (-)

Arg. - § 33 erfordert bereits begrifflich das Vorliegen einer Notwehrsituation

- § 33 ist als Ausnahmenorm restriktiv auszulegen

=> § 33 (-)

b) § 35 Abs. 1

aa) Notstandslage

Gegenwärtige Gefahr für Leib/Leben der A (+)

bb) Notstandshandlung

Hier „anders abwendbar“ → A hätte sich an die Polizei wenden können (a.A. vertretbar)

=> § 35 Abs. 1 (-)

c) § 35 Abs. 2

(+), Umstand, dass andere Hilfe noch möglich, verkannt und dieser Irrtum war hier unvermeidbar (a.A. vertretbar)

=> § 211 (-)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (-), § 35 Abs. 2

B. Strafbarkeit des B

Erster Tatkomplex: Das Ausholen zum Schlag

I. §§ 212, 22, 23 Abs. 1

(-), jedenfalls hatte er zu dieser Zeit keinen Tötungsvorsatz

II. §§ 223, 22, 23 Abs. 1, 227

(-), jedenfalls kein gefahrspezifischer Zusammenhang

III. §§ 223, 226, 22, 23 Abs. 1

...(+) (Versuch der EQ ist nach g.h.M. möglich)

Zweiter Tatkomplex: Der Schuss

I. § 212 Abs. 1

...(-), da kein Tötungsvorsatz (a.A. vertretbar)

II. §§ 223 Abs. 1, 227

1. Tatbestand...(+)

2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung nach § 32

aa) Notwehrlage: Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
(+) (nur erster Schlag des C war gerechtfertigt)

bb) Notwehrhandlung

(1) Erforderlichkeit

→ Geeignetheit (+)

→ Relativ mildeste Mittel

Grds. muss Warnung erst erfolgen und dann kein lebensgefährlicher Einsatz, aber hier war das nicht mehr möglich → Relativ mildeste Mittel (+)

(2) Gebotenheit

Problem: Einschränkung wegen des Vorverhaltens?

E.A. Keine Einschränkung

Arg. - Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen

- Rechtsordnung verlangt auch vom provozierten Angreifer, dass er der Provokation widersteht
- Wer sich mit seinem Angriff außerhalb der RO positioniert, darf nicht auf Einschränkung der Verteidigung hoffen dürfen

H.A. Einschränkung

Arg. - Aufgrund des Vorverhaltens muss Verteidigender Rücksicht nehmen

- Sonst unbillige Interessengewichtung

=> D.h.

- Erst Flucht
- Dann erst Schutzwehr
- Dann erst Trutzwehr

=> Hier keine schwächere Maßnahme möglich, deshalb war die Notwehr geboten

cc) Verteidigungswille (+)

=> § 32 (+)

=> §§ 223, 227 (-)

III. §§ 222 (wegen des Vorverhaltens) (+) (a.A. vertretbar)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die versuchte schwere Körperverletzung und die fahrlässige Tötung sind durch die gleiche Handlung (Ausholen zum Schlag) begangen worden und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit, zu behandeln nach § 52.

B ist wegen tateinheitlich begangener versuchter schwerer Körperverletzung und fahrlässiger Tötung strafbar.

A hat sich nicht strafbar gemacht.

Ende

